



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-126/2023	
Abteilung	Finanzen, Personal und KITAS
Fachbereich	Finanzen u. EDV
Datum	11.05.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	04.05.2023	beschließend
Gemeindevorstand	23.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	05.07.2023	beschließend

Betreff:

Festsetzung einer Erheblichkeitsgrenze nach § 92 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 12 GemHVO

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vor Beginn einer Investitions-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme sowie einer vergleichbaren Maßnahme eine Wirtschaftlichkeitsberechnung im Rahmen der nachfolgenden Wertgrenzen und nach der jeweiligen Methode vorlegen soll:

<i>Maßnahmenvolumen</i>	<i>jährliche Folgekosten</i>	
	<i>unter 50.000 €</i>	<i>mindestens 50.000 €</i>
<i>100.000 € bis unter 400.000 €</i>	<i>Ermittlung der AHK und der Folgekosten</i>	<i>Vergleich der AHK und Folgekosten (mindestens 2 Alternativen)</i>
<i>ab 400.000 €</i>	<i>Vergleich der AHK und der Folgekosten (mind. 2 Alternativen)</i>	<i>Kosten-Wirksamkeits-Analyse (mind. 3 Alternativen)</i>

Bei energetischen Maßnahmen soll zusätzlich eine Amortisationsrechnung vorgelegt werden.

Im Einzelfall kann die Gemeindevertretung per Beschluss von der Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung absehen, eine abweichende Anzahl von Alternativen bestimmen oder eine andere oder ergänzende Berechnungsmethode fordern.

Sachdarstellung:

Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 92 Abs. 2 HGO) hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Hierbei hat sie finanzielle Risiken zu minimieren und auf spekulative Finanzgeschäfte zu verzichten.

§ 12 GemHVO konkretisiert diesen Haushaltsgrundsatz und definiert weitere gesetzliche Verpflichtungen für die Gemeinde. So hat sie, bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten einen Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen und hierbei die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Bei diesen Betrachtungen muss mindestens ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten sowie eine Würdigung des Gesamtnutzens der

Maßnahme erfolgen. Zudem hat die Gemeinde zu beachten, dass erst Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen im Haushaltsplan veranschlagt werden dürfen, wenn die in § 12 Abs. 2 Satz 2 bis 5 GemHVO genannten Unterlagen vorliegen. Weiter ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen. Diese Vorschriften gelten auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen sowie vergleichbare Maßnahmen.

Aus den zitierten Vorschriften leitet sich für die Gemeinde die Festsetzung einer Erheblichkeitsgrenze ab. Diese Erheblichkeitsgrenze definiert, ab welchem Maßnahmenvolumen „von erheblicher Bedeutung“ bei der Gemeinde gesprochen wird und welche Berechnungen und Unterlagen den Gremien von der Verwaltung vor Beschlussfassung vorzulegen sind. Zur Definition dieser Grenze wurde mit den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie weiteren interessierten Mandatsträgern ein Workshop durchgeführt, bei dem diese über die gesetzlichen Vorgaben unterrichtet wurden. Die Präsentation zum Workshop ist als Anlage beigefügt. Zudem wurden im Rahmen dieses Workshops folgende Erheblichkeitsgrenzen erarbeitet sowie eine Definition der vorzulegenden Unterlagen vorgenommen:

Maßnahmenvolumen	jährliche Folgekosten	
	unter 50.000 €	mindestens 50.000 €
100.000 € bis unter 400.000 €	Ermittlung der AHK und der Folgekosten	Vergleich der AHK und Folgekosten (mindestens 2 Alternativen)
ab 400.000 €	Vergleich der AHK und der Folgekosten (mind. 2 Alternativen)	Kosten-Wirksamkeits-Analyse (mind. 3 Alternativen)

Haushaltsmäßige Auswirkung

Anlage(n):

1. Präsentation Fa. Eckermann u. Krauß

Der Bürgermeister